

Sportverein Eurasburg-Beuerberg e.V.

Freiherr-von-Barth-Straße 4, 82547 Eurasburg, Kreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Gegründet 4.September 1948

Satzung des Sportvereins Eurasburg-Beuerberg e.V.



J. D. A.
Beuerberg
1

Änderungshistorie:

Datum der letzten Änderung	Autor / Editor	Grund	Fassung im Register eingetragen
unbekannt	unbekannt		Ja
17.4.1998	Mährlein	Anpassung an gesetzliche Vorgaben und Änderungen, Runderneuerung	Ja
10.2.2011	Stamberg	Fusion mit dem SCB	nein
17.02.2011	Berghofer	Fusion mit dem SCB	nein
01.03.2011	Stamberg	Änderungen gem. Sitzung v. 28.2.	nein
03.03.2011	Berghofer	Änderungen nach Notartermin	nein
04.03.2011	Berghofer	Änderungen gem. Kennenlerntermin	nein
05.03.2011	Stamberg	Finale Änderungen, Wappen und QS	nein
14.03.2011	Stamberg	Änderung Ehrenamtszuschale	nein
21.03.2011	Stamberg	Änderungen nach Infoveranstaltung insbes. Jugendbeauftragter	nein

A Allgemeiner Teil

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Sportverein Eurasburg-Beuerberg e.V."
2. Er wurde am 04. September 1948 gegründet und hat seinen Sitz in Eurasburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 100048 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und seiner Verbände.
6. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.
7. Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz (5) an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Zweck des Vereins wird erreicht durch
 - a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - b. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.
 - c. Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern;
 - d. Instandhaltung von Sportanlagen, Turn- und Sportgeräten und des Vereinsheims.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ehrenamtspauschale, Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert werden kann.

B Abteilungen des Vereins

§ 5 Grundsätze

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen.
2. Keine der Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen, durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt werden.
3. Ziel des Vereins ist die breite Förderung der Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.
4. Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt
5. Die zugehörige Mitgliedschaft zu den verschiedenen Abteilungen richtet sich nach den ausgeübten Sportarten.

§ 6 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

1. Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
2. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
3. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.
4. Der Vereinsausschuss kann Abteilungen auflösen, wenn die Abteilungsversammlung es beantragt oder die Mitgliederversammlung es beschließt.
5. Der Vorstand ermächtigt die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter - für die in der Abteilung betreffenden Rechtsgeschäfte bis zu einem in der Finanzordnung festgelegten Betrag.
6. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich.

§ 7 Organisation der Abteilungen

1. Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.
2. Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren die Abteilungsleitung. Diese besteht aus mindestens zwei Personen. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl durch die

Abteilungsversammlung stattgefunden hat.

3. Weitere Mitarbeiter der Abteilung können von der Abteilungsleitung für feste Aufgaben ernannt oder von der Abteilungsversammlung gewählt werden.
4. Die Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben.
5. Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen drei Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.
6. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
7. Der Vereinsjugendbeauftragte wird von einer gemeinsamen Jugendversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, alles Weitere regelt die Jugendordnung.

C Vereinsmitgliedschaft

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern
 - b. Fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Fördernde Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder.
5. Auf Vorschlag des Vereinsausschusses kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zum Vereinsjugendbeauftragten passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem

vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen.
2. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen, beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung wird die Mitgliedschaft rückwirkend zum Antragsdatum gültig.
4. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austrittserklärung (Kündigung),
 - b. Streichung von der Mitgliederliste
 - c. Ausschluss
 - d. Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 13 der Satzung in Verzug ist.
4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung von der Mitgliederliste angedroht wurde. Der Beschluss des Vereinsausschusses ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied in erheblicher Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht und somit ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter der Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Vereinsausschuss entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vereinsausschusses ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 12 Maßregelungen

1. Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in § 11 Absatz (I) genannten Gründen, bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Verstößen gegen die Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Abteilungsleitung gemäßregelt werden.
2. Maßregelungen können sein:
 - a. Verweis
 - b. Erstattung von den jeweiligen Fachverbänden oder Sportgerichten dem Verein auferlegten Geldstrafen
 - c. längstens einjährige Sperre an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört.

3. Über die Maßregelung entscheidet der Vereinsausschuss mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Das betroffene Mitglied muss vorher die Möglichkeit zu einer Stellungnahme haben. Gegen die Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
4. Der Beschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied mit der Begründung schriftlich mitzuteilen.

D Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Beitragswesen

1. Jedes Mitglied ist zur *Zahlung* des Mitgliedsbeitrages (Grundbeitrag) verpflichtet
2. Über die Höhe der Beträge und deren Zahlungsweise und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die Fördernden Mitglieder kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
7. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die Einzel begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.
8. Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten darf. Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
9. Unabhängig vom Grundbeitrag (Absatz I) können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Zur Einführung eines Abteilungsbeitrags ist die vorherige Zustimmung des Vorstandes nötig.

§ 14 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsausschuss
3. der Vorstand (gemäß § 26 BGB)

§ 15 Tätigkeit der Organmitglieder

1. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 16 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen oder durch Pressemitteilung im Münchner Merkur (Heimatteil: Isar Loisachbote) und in der Süddeutschen Zeitung (Ausgabe: Bad Tölz-Wolfratshausen) mit einer Frist von drei Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung sowie die Tagesordnung wird auf der vereinseigenen Internet Homepage ebenfalls 14 Tage vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht.
4. In der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes (wenn es das Interesse des Vereins verlangt) oder auf schriftlichen Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Für die Einberufung gilt Absatz (2) entsprechend.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes.
8. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Beschluss von

Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit.

9. Stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
11. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
12. Weitere Einzelheiten kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich bei folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b. Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleiter
 - c. Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
 - d. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - e. Wahl und Abberufung des 1. und 2. Schriftführers, des 2. Kassiers, der fünf Beisitzer und des Frauenbeauftragten
 - f. Wahl und Abberufung der drei Kassenprüfer
 - g. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 500.000,00 €
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse
 - k. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - l. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 18 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. dem 1. Schriftführer
 - c. den Beiräten,
 - d. den Abteilungsleitern,
 - e. dem 2. Kassier und dem 2. Schriftführer
 - f. dem überfachlichen Frauenbeauftragten

- g. dem Vereinsjugendbeauftragten.
- 2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zu festgelegten Terminen zusammen oder wenn es der Vorstand oder wenn 1/3 der Vereinsausschussmitglieder dies beantragen.
- 3. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die gleichen Regelungen wie für die Mitgliederversammlung in dieser Satzung bzw. in der Geschäftsordnung.

§ 19 Zuständigkeit des Vereinsausschusses

1. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Unterstützung des Vorstandes bei der Gestaltung des Vereinslebens. Dies umfasst im wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - b. Entgegennahme der laufenden Berichte des Gesamtvorstandes und der Abteilungen
 - c. Kontrolle der Beschlüsse des Vorstandes
 - d. Neuwahl von vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern
 - e. Gestaltung von abteilungsübergreifenden Festen und Veranstaltungen
 - f. Genehmigung von Vereinsstrategien, Vereinsrichtlinien und Vereinsordnungen
 - g. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte; die Höhe regelt die Finanzordnung.
 - h. Genehmigung des Haushaltsplans und eines Nachtragshaushaltes
 - i. Verteilung von Arbeitsleistungen zur Gestaltung, Erstellung und Instandhaltung von Vereinsanlagen und -einrichtungen
 - j. Beschlussfassung über Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
 - k. Beschlussfassung über die Berufung von Personen, deren Aufnahme in den Verein abgelehnt wurde
 - l. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste
 - m. Beschlussfassung über den Vereinsausschluss von Mitgliedern
 - n. Vertretung der Interessen der Abteilungen
 - o. Beschluss zur Einberufung der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins.
2. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.
3. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Sitzung des Vorstandes geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 20 Der Vorstand (gemäß § 26 BGB)

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden, den
 - b. beiden Stellvertretern sowie dem
 - c. Schatzmeister.
2. Die vier Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
3. Im Innenverhältnis handeln die Stellvertreter erst, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von einem Monat ein neues Mitglied des Vorstandes für die Restzeit der Amtsperiode hinzuzuwählen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dies sind insbesondere:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vereinsausschusses
 - c. Buchführung, Erstellen des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d. Aufstellen des Jahresetats und eines Nachtragshaushaltes
 - e. Verwaltung
 - f. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte (siehe Finanzordnung)
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - h. Aufstellen und Erarbeiten von Vereinsstrategien, Vereinsrichtlinien und Vereinsordnungen
 - i. Beschlussfassung über Beitragserlass oder –stundung
 - j. Genehmigung von Abteilungsbeiträgen
 - k. Kommissarische Besetzung von freien Posten in Abteilungsleitungen.
5. Die Betragsgrenze für Rechtsgeschäfte wird in der Finanzordnung geregelt
6. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Mitglied des Vorstandes einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
7. Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.

§ 21 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Alle Beschlüsse der

Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 22 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.
2. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
4. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

F Sonstige Bestimmungen

§ 24 Satzungsänderung, Finanzamtsanzeige

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für eine Änderung der in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke.
2. Anträge über Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 25 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
2. Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich der Vereinsausschuss zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Bei Bedarf können folgende Vereinsordnungen erlassen werden:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Ehrenordnung
 - c. Finanzordnung
 - d. Geschäftsordnung
 - e. Haus- und Platzordnung
 - f. Jugendordnung
 - g. Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 26 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder dem Vereinsausschuss angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der der Vorstandsmitglieder.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 27 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

G Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
5. Das nach Auflösung/Aufheben oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Eurasburg oder für den Fall deren Ablehnung dem Bayerischen Landes-Sportverband mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden

§ 29 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08. April 2011 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Eurasburg, den 08. April 2011